

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/2059/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2016	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
01.12.2016	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Öffnung der als Einbahnstraße geführten Straße Wiescher Straße und des Teilstückes der Kreuzstraße zwischen Wiescher Straße und der Straße Am Diek, sowie Erweiterung der Tempo-30-Zone im Bereich Wiescher Straße		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung und Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

1. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone Nr. 4 um die komplette Wiescher Straße wird beschlossen.
2. Die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Wiescher Straße für den gegenläufigen Radverkehr wird beschlossen.
3. Die Öffnung des als Einbahnstraße geführten Teilabschnittes der Kreuzstraße (zwischen Wiescher Straße und der Straße am Diek) für den gegenläufigen Radverkehr wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Durch die **Wiescher Straße** wird keine Buslinie geführt. Die Straße verläuft gradlinig und weist gute Sichtverhältnisse auf. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden.

Momentan ist in der Wiescher Straße in Fahrtrichtung Süd-Westen bis zur Hausnummer 6 eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Erst dann beginnt die Tempo-30-Zone. Um eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr zu ermöglichen, darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Somit ist die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung zwingend erforderlich.

Die Wiescher Straße hat heute, im Gegensatz zu den 80er Jahren, keinen Firmencharakter, sondern Wohnviertelcharakter. Die Geschwindigkeitsregulierung dient somit dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der zu Fuß Gehenden und den Rad Fahrenden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Erweiterung der Tempo-30-Zone Nr. 4 um die Wiescher Straße sowie die Öffnung der als Einbahnstraße geführten Wiescher Straße für den gegenläufigen Radverkehr vor.

Die **Kreuzstraße** ist zwischen Wiescher Straße und der Straße Am Diek als Einbahnstraße beschildert, durch die keine Buslinie geführt wird. Die Straße verläuft gradlinig und weist gute Sichtverhältnisse auf. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des als Einbahnstraße beschilderten Teilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 400 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 01 – Übersicht Tempo-30-Zonen Erweiterung
- Anlage 02 – Übersicht Einbahnstraßenfreigabe für den Radverkehr
- Anlage 03 – Demografie-Check